

S t a t u t e n

des

Freunde- und Gönnervereins Borromäum Basel

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Freunde- und Gönnerverein Borromäum Basel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4051 Basel, am Byfangweg 6.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung des Borromäums und dessen Aktivitäten in den Bereichen Religion, Kultur, Jugendarbeit und Bildung. Ausserdem setzt sich der Verein ein zugunsten der Förderung des Wohnens für Personen in Ausbildung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30 pro Jahr.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Einladung der Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder [64 ZGB] einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Art. 10

Die Vereinsversammlung ist zuständig für die

- Genehmigung von Vereinsversammlungs-Protokollen,
- Abnahme der Rechnung,
- Décharge des Vorstandes,
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren
- Revision der Statuten,
- Auflösung des Vereins und
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Art. 11

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes ist ein Mitglied des Vereins Borromäum sowie der Heimleiter des Wohnheimes Borromäum.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) Präsident
- 2) Sekretär
- 3) Kassier

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Art. 14

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte.

Zudem vertritt der Vorstand den Verein nach aussen. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember des Jahres abzuschliessen.

Art. 16

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 17

Die Vereinsversammlungen bestimmt einen oder mehrere Revisoren.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein. Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN**Art. 18**

Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen oder Vermächtnissen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG**Art. 20**

Für eine Änderung der Statuten ist die Annahme eines solchen Antrages durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder nötig.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**Art. 21**

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht der Erlös nach Liquidation in die Betriebsrechnung des Wohnheimes Borromäum über.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 03. Mai 2010 in Basel, in den Räumlichkeiten des Borromäums in der vorliegenden Form genehmigt.

Der Präsident:



(Markus Münch)

Der Sekretär



(Kuno Bucher)